



Bekanntmachung

Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände für die Kommunalwahlen 2024

In Vorbereitung der Wahlen am 09. Juni 2024 ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 92 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalgesetzes eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale gespeichert werden.

1. Name, Vorname
2. Wohnort und Anschrift
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt, sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion

Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABLL 119 vom 4.5.2016, S. 1; L314 vom 22.11.2016, S. 72) ist vor jeder Wahl öffentlich bekanntzumachen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Schöneiche bei Berlin, den 15.01.2024

Maika Eberlein
Wahlleiterin